

-SpielenMalenBastelnSingen-
-TobenLaufenTurnenSpringen-
-LachenWeinenRufenSchreien-
-StaunenFreuenGlücklichsein-

-Dreibrücken- Zwerge e.V.

Spielgruppe Dreibrücken-Zwerge e.V.
Dreibrückenstrasse 5

48231 Warendorf

Antrag auf Anerkennung: „Träger der freien Jugendhilfe“



Inhaltsverzeichnis

		Seite
1	Gründung des Vereins	2
1.1.	Durchführung und Ziele des Projektes	2
1.2.	Exemplarischer Tagesablauf	3
1.3.	Planungsstand	4
1.4.	Kooperationen	4
2	Einnahmen	5
2.1.	Elternbeiträge und Aufnahmegebühr	5
2.2.	Förderbeiträge und Spenden	5
2.2.1.	Kreis Warendorf	5
2.2.2.	Stadt Warendorf	5
2.2.3.	Bundesagentur für Arbeit	5
3	Ausgaben	6
3.1.	Miete und Mietnebenkosten	6
3.2.	Versicherungen	6
3.3.	Personalkosten	6
3.4.	Reservezuschlag	6
4	Zusammenfassung und Perspektive	7

1 Gründung des Vereins

Im Frühjahr 2004 zeichnete sich bereits ab, dass die große Nachfrage an ganztägiger pädagogischer Kinderbetreuung für die unter 3-Jährigen, durch die bestehenden altersgemischten Einrichtungen der Stadt Warendorf, KiTa „Spielstube“, KiTa „Kunterbunt“ sowie die Kita der AWO, für die kommenden zwei Jahre nicht ausreichend abgedeckt werden kann.

Aufgrund dieser Situation gründete sich eine Elterninitiative, aus der am 28.06.2004 der Verein „Dreibrücken- Zwerge“ hervorging.

Die Gründungsversammlung fand in den Räumlichkeiten der Spielstube e.V. in der Dreibrückenstrasse 7 statt.

In den Vorstand wurden gewählt:

- | | |
|-----------------|--|
| 1. Vorsitzender | Stefan Kurlovich
Am Stadtgraben 3, 48231 Warendorf |
| 2. Vorsitzender | Sabine Saß
Oststr. 48, 48231 Warendorf |
| Kassierer | Mariola Lavenia-Kaskow
Dreibrückenstr.16, 48231 Warendorf |
| Schriftführer | Kirsten Rolf
Oststr. 36, 48231 Warendorf |

1.1 Durchführung und Ziele des Projektes

Mit Hilfe von Mitgliedsbeiträgen, Eigenleistungen, öffentlichen und privaten Zuwendungen soll Kindern im Alter ab vier Monaten bis drei Jahren eine ganztägige pädagogische Betreuung für die nächsten zwei Jahre gewährleistet werden.

Grundlage der pädagogischen Arbeit soll eine ganzheitliche Erziehung sein. Dabei wird sich vorrangig an den Lebenswelten der Kinder orientiert. Die individuelle Förderung des Kindes aber auch das Erleben von Kindergemeinschaft sind hierbei ein wichtiges Anliegen.

Nach dem Prinzip der Entwicklungsangemessenheit sollen Bildungsangebote so gestaltet werden, dass sie dem Entwicklungsstand und der Persönlichkeit des Kindes sowie seinem kulturellen Hintergrund entsprechen. So lernen Kleinkinder vor allem spielerisch. Das Spiel wird zum entscheidenden pädagogischen Grundprinzip.

Wichtige Basiskompetenzen sollen gefördert werden. Dazu gehören beispielsweise sprachliche Fähigkeiten, Selbstwertgefühl, Neugier, Denkfähigkeit, Kreativität und Einfühlungsvermögen. Ferner prägen Bewegung und Sinneserfahrung das Bildungsgeschehen in der Spielgruppe. Körperliche Wahrnehmungen und Bewegungsmöglichkeiten an der frischen Luft runden eine gesunde Entwicklung ab. Die gemeinsame Entwicklung von Erziehungsvorstellung durch Eltern und ErzieherInnen ist durch die Mitarbeit der Eltern möglich. Elternabende werden in regelmäßigen Turnus eingerichtet. Die enge Zusammenarbeit zwischen den Eltern und den pädagogischen MitarbeiterInnen soll zu einer vertrauten Atmosphäre führen, die durch Geborgenheit und Nähe geprägt ist.

Die in Aussicht stehenden Räumlichkeiten in der Dreibrückenstrasse 5 werden den Bedürfnissen der Kinder entsprechend ausgestaltet. So wird den einzelnen „Zwergen“ beispielsweise die Gelegenheit zu gemeinsamen Aktionen aber auch die Möglichkeit zum individuellen Rückzug geboten werden.

1.2 Exemplarischer Tagesablauf

Bringzeit	ab 07.30	Öffnung der Spielgruppe Willkommenheißen / Freispiel
Kernzeit	ab 09.00	Frühstück (je nach Bedarf ab 8.30)
	ab 10.00	Vormittagsangebote
	ab 12.00	Mittagessen
	ab 12.30	Schlaf- und Ruhephase (bedarfsgerecht)
	ab 13.30	Abholphase
	ab 14.30	Nachmittagsangebote/ Imbiss
	ab 16.00	Abholphase

1.3 Planungsstand

Sieben Kinder sind bereits fest angemeldet, für zwei Weitere ist die Finanzierung der Monatsbeiträge in Höhe von 250 € noch ungewiss. Ab Januar 2005 erhöht sich die Anzahl der Dreibrücken - Zwerge auf mindestens Neun.

Die Eintragung in das Vereinsregister, die Gemeinnützigkeit und die Betriebserlaubnis sind bereits beantragt. Der Mietvertrag kann unterschrieben werden, sobald die Eintragung im Vereinsregister vollzogen ist. Eine mündliche Zusage des Vermieters liegt vor.

Eine geeignete Erzieherinnen, eine Praktikantin und/oder eine Pauschalkraft auf 400 € Basis stehen ab September zur Verfügung. Auch hier kann der Arbeitsvertrag erst dann unterzeichnet werden, wenn der Verein beim Amtsgericht eingetragen wurde. Beginn des Betriebes ist für September/ Anfang Oktober 2004 vorgesehen.

1.4 Kooperationen

Der Verein Dreibrücken - Zwerge e.V. kann auf vielfältige Unterstützung in materieller, finanzieller und beratender Hinsicht zurückgreifen. Unser besonderer Dank gilt folgenden Vereinen und Institutionen:

- Spielstube Warendorf e.V.
- KiTa Kunterbunt
- Kreis Warendorf
- Stadt Warendorf
- Finanzamt Warendorf
- Jugendamt Warendorf
- Bundesagentur für Arbeit
- Volksbank Warendorf
- Stadtsparkasse Warendorf
- Eiscafe Enzo
- Den „Dreibrücken – Zwergen“ und deren Eltern

2. Einnahmen

2.1. Elternbeiträge und Aufnahmegebühr

Der monatliche Elternbeitrag (Mitgliedsbeitrag) beläuft sich auf 250 € pro Monat und Kind. Eine jährliche Aufnahmegebühr in Höhe von 50 € ist pro Kind zu entrichten.

2.2. Förderbeiträge und Spenden

Die Satzung sieht zudem vor, dass man dem Verein „Dreibrücken - Zwerge“ als Fördermitglied beitreten kann. Ein monatlicher Mitgliedsbeitrag von mindestens 5 € wird dann fällig. Spenden materieller oder finanzieller Art sind ebenso herzlichst willkommen.

2.2.1. Kreis Warendorf

Der Kreis Warendorf hat eine Unterstützung von 935 € pro Kind zugesichert.

2.2.2. Stadt Warendorf

Der Sozialausschuss der Stadt Warendorf hat in der Sitzung vom 13.07.04 finanzielle Unterstützung zugesagt.

2.2.3. Bundesagentur für Arbeit

Die BA fördert 2004 mit 1.730 € die Personalkosten

3. Ausgaben

3.1. Miete und Mietnebenkosten

Die Mietkosten betragen im ersten Jahr 600 € monatlich, im Zweiten 700 € und im Dritten 750 €.

Die Nebenkosten sind mit 2.500 € im Jahr veranschlagt, wobei es sich um einen Schätzwert des Vermieters handelt.

3.2. Versicherungen

Versicherungen und Sachkosten sind mit 1.500 € im Jahr veranschlagt.

3.3. Personalkosten

Die jährlichen Personalkosten setzen sich wie folgt zusammen:

- Eine Erzieherin 25.000 €
- Eine Pauschalkraft (400 € monatlich) 5.500 €
- Eine Praktikantin
- Eine Putzfrau 1.500 €

3.4. Reservezuschlag

Es wird ein Reservezuschlag in Höhe von 2.500 € berechnet.

2 Zusammenfassung und Perspektive

Dreibrückenzwerge e. V.

Einnahmen**pro Jahr**

in €

Stadt Warendorf		
Kreis Warendorf	935 € pro Jahr und Kind	7.480
Elternbeiträge	250 € pro Kind	24.000
Förderung Arbeitsamt		1.730
Stadtsparkasse		750
Volksbank		750
Aufnahmebeitrag		400
Sponsoring		150
		35.260
Differenz		-11.640

Ausgaben

Miete	12 x 700	8.400
Mietnebenkosten		2.500
Sachkosten, Versicherungen		1.500
Erzieherin		25.000
Pauschalkraft auf 400€ Basis		5.500
Putzfrau		1.500
Reservezuschlag		2.500
		46.900

Mittelfristig gehen wir davon aus, dass der Bedarf an freien Plätzen in altersgemischten Gruppen in Warendorf steigen wird, somit der Verein Dreibrücken - Zwerge zu einer wichtigen Anlaufstelle interessierter Eltern und deren Kinder werden wird.

Auch die familienfreundliche Politik der Stadt Warendorf lässt vermuten, dass zukünftig die Dreibrücken - Zwerge zahlreichen Zulauf erhalten werden. Wenn alle Anlaufschwierigkeiten überwunden, alle Zusagen von Kreis und Stadt eingehalten werden, kann im September der Betrieb starten. An den älteren Dreibrücken - Zwergen jedenfalls soll es nicht liegen...

Ab September 2004 sind folgende Kinder verbindlich angemeldet:

Claudio Lavenia- Kaskow	31.03.2003
Viktoria Elena Kurlovich	10.01.2003
Lilli Schwartz	27.10.2002
Lorenz Blum	28.09.2003
Wibke Insa Wichmann	25.04.2004
Jo Celine Templin	03.11.2002
Nina Dunger	30.04.2001

Für das Jahr 2005 haben folgende Familien Bedarf angemeldet:

Fam. Droste- Sarbeck
Fam. Pelkmann
Fam. Lietmann
Fam. Berg

Satzung des Vereins „Dreibrücken-Zwerge e.V.“

§1 Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein trägt den Namen „Dreibrücken-Zwerge e.V.“.
- 2) Er hat seinen Sitz in 48231 Warendorf
- 3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Warendorf eingetragen.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung von sozialpädagogischer Betreuung und Unterstützung im Bereich der Jugendhilfe.
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Einrichtung und Aufrechterhaltung einer Tageseinrichtung für Kinder von 0,4 Jahren bis zur Einschulung.

§3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- 3) Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins die eingezahlten Beiträge oder Kapitalanteile oder den Wert von Sacheinlagen nicht zurück, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus aktiven Vollmitgliedern und Fördermitgliedern.
- 2) Fördermitglied kann jede natürliche Person werden, die den Vereinszweck (siehe §2) mit einer Beitragszahlung zu fördern bereit ist.
- 3) Nur die aktiven Vollmitglieder haben Stimmrecht.
- 4) Dem Verein müssen Erziehungsberechtigte von mindestens 90% der die Einrichtung besuchenden Kinder angehören, die nach ihrer Zahl oder der Satzung sowohl die für die laufende Beschlußfassung als auch für die Änderung der Satzung erforderliche Mehrheit haben.
- 5) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand und wird per Vertrag abgeschlossen.
- 6) Ein abgelehnter Bewerber kann die Mitgliederversammlung anrufen, deren mit Zweidrittelmehrheit gefaßter Beschluß den Vorstand bindet.
- 7) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt muß dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden (siehe §9).
- 8) Der Ausschluß eines Mitglieds erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung. Der Ausschluß kann erfolgen, falls ein Mitglied schwerwiegend gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Der Ausschluß muß mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Dem Betroffenen muß vor der Beschlußfassung über den Ausschließungsantrag Gelegenheit zur Anhörung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

§5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge und eine Aufnahmegebühr nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§6 Organe des Vereins

- Die Organe des Vereins sind
- der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung

§7 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassierer
 - d) dem Schriftführer

- 2) Im Sinne des §26 BGB wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch die zwei Vorsitzenden vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Dieser Zeitraum darf von den Vorstandsmitgliedern nur im besonderen Fall (z.B. Vereinsaustritt, Verzug in einen anderen Ort) unterschritten werden. Bei Neuwahlen können die Mitglieder erneut kandidieren.

- 4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

- 5) Er ist ehrenamtlich tätig. Bare Auslagen können erstattet werden.

- 6) Zahl und Häufigkeit der Vorstandssitzungen bestimmt der Vorstand selbst.

§8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist vierteljährlich einzuberufen.

- 2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

- 3) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins. Sie ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Vollmitglieder anwesend oder vertreten ist.

- 4) Die Mitgliederversammlung beschließt in der Regel mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder.

§9 Kündigung

Ein Kind kann nur zum Monatsende abgemeldet werden. Die Abmeldung muß schriftlich erfolgen. Sie muß sechs Wochen vorher dem Vorstand oder der Leiterin der Einrichtung vorliegen. Die Beiträge sind bis zum Termin der Abmeldung zu zahlen, falls der Platz nicht vorher besetzt wird.

Eine Kündigung durch den Vorstand ist möglich, wenn

- der fällige Elternbeitrag trotz wiederholter Aufforderung nicht gezahlt wird.
- Ihr Kind länger als vier Wochen unentschuldig fehlt.
- eine Betreuung Ihres Kindes nach Auffassung der pädagogischen Fachkräfte und des Vereins nicht mehr sinnvoll erscheint.
- grobe Verletzungen oder Verstöße gegen die Satzung vorliegen.
- grobe Verletzungen des Anhangs des Aufnahmeantrages vorliegen.

§10 Satzungsänderung

- 1) Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
- 2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§11 Beurkundung von Beschlüssen

- 1) Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.
- 2) Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§12 Auflösung de Vereins und Vermögensbindung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den

Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband
Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.
Loher Str. 7
42283 Wuppertal,

der es unmittelbar ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

5

- 3) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, so daß die unmittelbare und ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Warendorf, den 28.06.2004